

Analysenliste, Änderung per 1. April 2020

Kapitel 1: Chemie/Hämatologie/Immunologie

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1622.00	65	Prokollagen		C H	S
1900.00	60	<p>Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <p>a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt.</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p> <p>mittels Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie,</p> <p>qn, je, maximal 5-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Probenmaterial: Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor 2. Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). 3. Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. 4. Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst. 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> – Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden – Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S

¹ In der AS nicht veröffentlicht.

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1900.10	82	<p>Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit aufwändiger Probenvorbereitung oder erhöhten Materialkosten,</p> <p>qn, je, maximal 5-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S
1900.20	82	<p>Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese,</p> <p>qn, je, maximal 7-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1900.30	145	<p>Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese, unter Verwendung von MS oder NMR oder mindestens einem Radioisotop,</p> <p>qn, je, maximal 5-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S
1900.40	145	<p>Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese mit besonderem Aufwand oder Anwendung von Antikörpern oder Enzymen,</p> <p>qn, je, maximal 5-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1900.50	205	<p>Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation,</p> <p>qn, je, maximal 7-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S
1900.60	250	<p>Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese unter Verwendung von MS oder NMR oder Radioisotopen mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation,</p> <p>qn, je, maximal 7-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1901.00	115	<p>Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Photometrie oder Fluorimetrie (Endpunktbestimmung bzw. < 5 min. reiner Messzeit bei kinetischen Tests),</p> <p>qn, je, maximal 5-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Humanes Gewebe, humane Zellen Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S
1901.10	135	<p>Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Photometrie, Fluorimetrie, oder Luminometrie mit aufwändiger Probenvorbereitung (Endpunktbestimmung bzw. < 5 min. reiner Messzeit bei kinetischen Tests),</p> <p>qn, je, maximal 7-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Humanes Gewebe, humane Zellen Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1901.20	285	<p>Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit, oder Anwendung von Antikörpern oder Enzymen, mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation,</p> <p>qn, je, maximal 5-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Humanes Gewebe, humane Zellen Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S
1901.30	320	<p>Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit aufwändiger Probenvorbereitung und mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder mindestens einem Radioisotop oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit,</p> <p>qn, je, maximal 5-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Humanes Gewebe, humane Zellen Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1901.40	520	<p>Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich <p>mittels Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit mindestens zweitstufiger Analyse, aufwändiger Probenvorbereitung und mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit, mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation,</p> <p>qn, je, maximal 5-mal pro Primärprobe</p>	<ol style="list-style-type: none"> Probenmaterial: Humanes Gewebe, humane Zellen Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12). Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 	C	S

Kapitel 2: Genetik

2.2.1.1 Konstitutionelle Zytogenetik

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Konstitutionelle Zytogenetik)	Limitationen	FB
2007.00	300	Zuschlag für labortechnischen und logistischen Mehraufwand bei zytogenetischen pränatalen Untersuchungen: manuelle Reinigung von Biopsiematerial, Kontaminationskontrolle mittels Mikrosatellitenanalyse, Doppel- oder Mehrfachanalysen. Die postnatale Nachkontrolle als Qualitätsmanagement ist bereits inbegriffen.	<ol style="list-style-type: none">1. Nur an Chorion, Fruchtwasser oder anderem fötalen Material.2. Einmal pro Primärprobe.3. nicht kumulierbar mit Position 2900.00 Nur bei Chorionzotten; nur einmal pro Primärprobe; nicht kumulierbar mit Position 2900.00 Zuschlag für labortechnischen und logistischen Mehraufwand bei molekulargenetischen pränatalen Untersuchungen	G

2.2.1.2 Tumorzytogenetik

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Tumorzytogenetik)	Limitationen	FB
2016.00	270	Zellkultur und Chromosomenpräparation zur Aufbewahrung für mögliche spätere Analysen, maligne Hämopathien	<ul style="list-style-type: none">- Nur wenn Resultate ausstehend sind, die für die Auswahl der zytogenetischen Analysen entscheidend sind- Bis 3 Kulturbedingungen mit oder ohne Synchronisierung- nicht kumulierbar mit der Position 2008.00	G

2.2.1.3 Molekulare Zytogenetik

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulare Zytogenetik)	Limitationen	FB
2020.00	100	Zuschlag für aufwendige zytogenetische Resultaterstellung zu Händen der verordnenden Ärzte inkl. Risikoberechnungen, prognostische Aussagen, Vorschläge für weiteres Prozedere, Literaturangaben; konstitutioneller Karyotyp oder maligne Hämopathien	<ul style="list-style-type: none">– Nur 1 mal pro Primärprobe– Nicht kumulierbar mit Position 2018.06	GH

2.2.2 Molekulargenetische Analysen

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2150.10	93	Pharmakogenetische Analyse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nur bei Indikation zur Verabreichung eines Medikaments oder bei Auftreten einer medikamentösen Nebenwirkung oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit bei der Behandlung mit einem Medikament, bei dem ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang besteht zwischen signifikanten medikamentösen Nebenwirkungen (inkl. toxische Wirkungen) oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit und den untersuchten Genmutationen 2. Nur, wenn die gesuchten Genmutationen nicht dazu dienen, eine Diagnose zu stellen, nach einer Veranlagung für eine genetische Krankheit zu suchen oder eine HLA-Gewebetypisierung, ohne Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments durchzuführen 3. Verschreibung der Analyse durch alle Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Weiterbildungstitel gemäss der «Liste der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) der gängigen pharmakogenetischen Tests, die durch jeden Arzt unabhängig vom Facharzttitel verordnet werden können», Version 2.0 vom 26.07.2018 Version 3.0 vom 11.07.2019 (www.bag.admin.ch/ref) 4. Für Medikamente, die nicht auf der Liste der SGKPT stehen, Verschreibung der Analyse nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in klinischer Pharmakologie und Toxikologie gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) 5. Pro Gen von pharmakogenetischer Bedeutung kann die Position höchstens <ol style="list-style-type: none"> a. 4-mal (Höchstzahl für die Position 2150.10, einzeln oder in Kombination mit der Position 2250.10 verwendet) mit Ausnahme des Cytochroms CYP2D6 b. 6-mal für das Cytochrom CYP2D6 verrechnet werden. 6. Nur kumulierbar mit folgenden Positionen des Kapitels 2 Genetik: <ol style="list-style-type: none"> a. 2021.00 (Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren) b. 2250.10 (Pharmakogenetische Analyse) c. 2547.01 (Pharmakogenetische Analyse) 	C G

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2250.10	105	Pharmakogenetische Analyse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nur bei Indikation zur Verabreichung eines Medikaments oder bei Auftreten einer medikamentösen Nebenwirkung oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit bei der Behandlung mit einem Medikament, bei dem ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang besteht zwischen signifikanten medikamentösen Nebenwirkungen (inkl. toxische Wirkungen) oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit und den untersuchten Genmutationen 2. Nur, wenn die gesuchten Genmutationen nicht dazu dienen, eine Diagnose zu stellen, nach einer Veranlagung für eine genetische Krankheit zu suchen oder eine HLA-Gewebetypisierung ohne Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments durchzuführen 3. Verschreibung der Analyse durch alle Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Weiterbildungstitel gemäss der «Liste der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) der gängigen pharmakogenetischen Tests, die durch jeden Arzt unabhängig vom Facharzttitel verordnet werden können», Version 3.0 vom 11.07.2019 Version 2.0 vom 26.07.2018 (www.bag.admin.ch/ref) 4. Für Medikamente, die nicht auf der Liste der SGKPT stehen, Verschreibung der Analyse nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in klinischer Pharmakologie und Toxikologie gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) 5. Die Position kann höchstens 4-mal pro Gen von pharmakogenetischer Bedeutung verrechnet werden (Höchstzahl für die Position 2250.10, einzeln oder in Kombination mit der Position 2150.10 verwendet). 6. Nur kumulierbar mit folgenden Positionen des Kapitels 2 Genetik: <ol style="list-style-type: none"> a. 2021.00 (Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren) b. 2150.10 (Pharmakogenetische Analyse) c. 2547.01 (Pharmakogenetische Analyse) 	C G

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2271.01	105	Pharmakogenetische Analyse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nur bei Indikation zur Verabreichung eines Medikaments oder bei Auftreten einer medikamentösen Nebenwirkung oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit bei der Behandlung mit einem Medikament, bei dem ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang besteht zwischen signifikanten medikamentösen Nebenwirkungen (inkl. toxische Wirkungen) oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit und den untersuchten Genmutationen 2. Nur, wenn die gesuchten Genmutationen nicht dazu dienen, eine Diagnose zu stellen, nach einer Veranlagung für eine genetische Krankheit zu suchen oder eine HLA-Gewebetypisierung ohne Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments durchzuführen 3. Verschreibung der Analyse durch alle Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Weiterbildungstitel gemäss der «Liste der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) der gängigen pharmakogenetischen Tests, die durch jeden Arzt unabhängig vom Facharzttitel verordnet werden können», Version 3.0 vom 11.07.2019 Version 2.0 vom 26.07.2018 (www.bag.admin.ch/ref) 4. Für Medikamente, die nicht auf der Liste der SGKPT stehen, Verschreibung der Analyse nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in klinischer Pharmakologie und Toxikologie gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizineralberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) 5. Die Position kann höchstens 2-mal pro Primärprobe verrechnet werden. 6. Nur kumulierbar mit der Position 2021.00 (Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren) des Kapitels 2 Genetik 	C G I

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2547.01	215	Pharmakogenetische Analyse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nur bei Indikation zur Verabreichung eines Medikaments oder bei Auftreten einer medikamentösen Nebenwirkung oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit bei der Behandlung mit einem Medikament, bei dem ein wissenschaftlich nachgewiesener Zusammenhang besteht zwischen signifikanten medikamentösen Nebenwirkungen (inkl. toxische Wirkungen) oder einer verminderten oder ausbleibenden therapeutischen Wirksamkeit und den untersuchten Genmutationen 2. Nur, wenn die gesuchten Genmutationen nicht dazu dienen, eine Diagnose zu stellen, nach einer Veranlagung für eine genetische Krankheit zu suchen oder eine HLA-Gewebetypisierung ohne Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments durchzuführen 3. Nur für Gene von pharmakogenetischer Bedeutung, die nicht auf der «Liste der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) der gängigen pharmakogenetischen Tests, die durch jeden Arzt unabhängig vom Facharzttitel verordnet werden können», Version 3.0 vom 11.07.2019 Version 2.0 vom 26.07.2018 (www.bag.admin.ch/ref) stehen 4. Verschreibung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel in klinischer Pharmakologie und Toxikologie gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) 5. Die Position kann höchstens 2-mal pro Gen von pharmakogenetischer Bedeutung verrechnet werden. 6. Nur kumulierbar mit folgenden Positionen des Kapitels 2 Genetik: <ol style="list-style-type: none"> a. 2021.00 (Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren) b. 2150.10 (Pharmakogenetische Analyse) c. 2250.10 (Pharmakogenetische Analyse) d. 2910.00 (Zuschlag für aufwendige molekulargenetische Resultaterstellung) 	C G
2900.00	300	Zuschlag für labortechnischen und logistischen Mehraufwand bei molekulargenetischen pränatalen Untersuchungen: manuelle Reinigung von Biopsiematerial, zusätzliche Nukleinsäureextraktion von elterlichem Blut, Kontaminationskontrolle mittels Mikrosatellitenanalyse. Die postnatale Nachkontrolle als Qualitätsmanagement ist bereits inbegriffen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nur an Chorion, Fruchtwasser oder anderem fötalen Material. 2. Einmal pro Primärprobe. 3. nur in Kombination mit einer der Positionen 2100.00 bis 2660.00. 4. nicht kumulierbar mit Position 2007.00 <p>nur bei Chorionzotten; nur einmal pro Primärprobe; nur in Kombination mit einer der Positionen 2100.00 bis 2660.00; nicht kumulierbar mit Position 2007.00 Zuschlag für labortechnischen und logistischen Mehraufwand bei zytogenetischen pränatalen Untersuchungen</p>	G

2.2.3 Pränatale nicht-invasive Analysen aus mütterlichem Blut

2.2.3.1 Biochemisches Screening mit Risiko-Evaluation genetischer Anomalien beim Fötus

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Biochemisches Screening mit Risiko-Evaluation genetischer Anomalien beim Fötus)	Limitationen	FB
2950.01	160	Ersttrimester-Test als pränatale Risikoabklärung für Trisomie 21, 18 und 13: pregnancy-associated plasma protein-A (PAPP-A) und freies β -Human Choriongonadotropin (fB-HCG) mit informatischer Auswertung und Risikoberechnung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ärztliche Anordnung nach Artikel 13 Buchstabe b^{bis} KLV 2. Durchführung gemäss den Richtlinien „Ersttrimester-Screening der Swiss Study Group 1st Trimester Testing (CH-1TT)“, Version 2.0 vom Januar 2015 Version 3.2 vom 16.05.2019 www.bag.admin.ch/ref	CGI
2950.02	80	Ersttrimester-Test als pränatale Risikoabklärung für Trisomie 21, 18 und 13: pregnancy-associated plasma protein-A (PAPP-A) und freies β -Human Choriongonadotropin (fB-HCG) ohne informatische Auswertung und Risikoberechnung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ärztliche Anordnung nach Artikel 13 Buchstabe b^{bis} KLV 2. Durchführung gemäss den Richtlinien „Ersttrimester-Screening der Swiss Study Group 1st Trimester Testing (CH-1TT)“, Version 2.0 vom Januar 2015 Version 3.2 vom 16.05.2019 www.bag.admin.ch/ref	CGI

Gestrichene Analysen aus dem Kapitel 1 (Chemie/Hämatologie/Immunologie)

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Ersetzt durch...
1007.00	280	3-Methylcrotonyl-CoA-Carboxylase bei angeborenen Biotin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1010.00	320	5,10-Methylen-Tetrahydrofolat-Reduktase bei angeborenen Methionin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1015.00	320	Acetyl-CoA-Carboxylase bei angeborenen Biotin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1039.00	93	Alpha-Glucosidase	1900.00 bis 1901.40
1044.00	69	Aminosäurechromatographie, ql	1900.00 bis 1901.40
1050.00	320	Amylo-1,6-Glucosidase bei Glykogenose mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1094.00	315	Atemkettenezyme (4 Enzyme), pro Gewebe	1900.00 bis 1901.40
1198.00	81	Benzoat mittels HPLC	1900.00 bis 1901.40
1208.00	82	Biopterin	1900.00 bis 1901.40
1209.00	115	Biotinidase, kolorimetrisch	1900.00 bis 1901.40
1235.00	350	Faminol	1900.00 bis 1901.40
1236.00	450	Cobalamin-Coenzyme-Synthesebestimmung bei Methionin- und Cobalamin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat, indirekte Messmethode mit Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1247.00	61	Creatin	1900.00 bis 1901.40
1248.00	61	Creatin in Erythrozyten	1900.00 bis 1901.40
1256.00	450	Cystathionin Beta-Synthase bei Homocystinurie mittels radioaktiv markiertem Substrat und aufwändiger Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1268.00	135	Dihydropteridinreduktase (DHPR)-Aktivität in Erythrozyten	1900.00 bis 1901.40
1275.00	240	Enzyme des Kohlenhydrat-Stoffwechsels, kolorimetrisch, einfache Inkubation, pro Abklärung und Patient	1900.00 bis 1901.40
1276.00	315	Enzyme des Kohlenhydrat-Stoffwechsels, kolorimetrisch, zweifache Inkubation, pro Abklärung und Patient	1900.00 bis 1901.40
1277.00	185	Enzyme des Kohlenhydrat-Stoffwechsels, UV-photometrisch, pro Abklärung und Patient	1900.00 bis 1901.40
1326.10	540	Filipin-Test von Fibroblasten zur Diagnose eines Morbus Niemann-Pick Typ C	1900.00 bis 1901.40
1334.00	31	Fruktose	1900.00 bis 1901.40
1335.00	320	Galactokinase bei Galaktosämie mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Ersetzt durch...
1336.00	320	Galactose-1-Phosphat-Uridyltransferase bei Galaktosämie mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1337.00	31	Galaktose	1900.00 bis 1901.40
1338.00	115	Galaktose-1-Phosphat	1900.00 bis 1901.40
1364.00	115	Glykogen, Gewebe	1900.00 bis 1901.40
1365.00	320	Glykogensynthase bei Glykogenose mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1416.00	82	Hippurat mittels HPLC	1900.00 bis 1901.40
1421.00	280	Holocarboxylase-Synthetase (indirekt) bei angeborenen Biotin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1423.00	81	Homogentisinsäure (HGA)	1900.00 bis 1901.40
1432.00	280	Iduronat 2-Sulfatase bei MPS II mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1477.00	370	Isovaleriat-Inkorporation in intakten kultivierten Zellen bei Isovaleriansäure-Stoffwechselkrankheit mittels radioaktiv markiertem Substrat, indirekte Messmethode ohne eigentliche Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1552.00	240	Lysosomale Enzyme, fluorimetrisch, pro Abklärung und Patient	1900.00 bis 1901.40
1553.00	210	Lysosomale Enzyme, kolorimetrisch, pro Abklärung und Patient	1900.00 bis 1901.40
1565.00	245	Methioninsynthase bei angeborenen Methionin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1566.00	450	Methionin-Synthesebestimmung bei Methionin- und Cobalamin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat, indirekte Messmethode mit Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1569.00	520	Methylmalonyl-CoA-Mutase bei Methylmalonsäure-Krankheit mittels radioaktiv markiertem Substrat und aufwändiger Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1570.00	285	Mono- und Aglycano-Transferrin	1900.00 bis 1901.40
1586.00	82	Orotat mittels HPLC	1900.00 bis 1901.40
1611.00	205	Porphyryprofil, mittels HPLC, mindestens drei Metaboliten, qn, Stuhl, Urin	1900.00 bis 1901.40
1613.00	58	Porphyryne, gesamt, qn, mittels Photometrie, Urin	1900.00 bis 1901.40
1624.00	320	Propionat-Inkorporation in intakten kultivierten Zellen bei Propionsäure-Stoffwechselkrankheit mittels radioaktiv markiertem Substrat, indirekte Messmethode ohne eigentliche Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1625.00	280	Propionyl-CoA-Carboxylase bei angeborenen Biotin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1643.00	280	Pyruvat-Carboxylase bei angeborenen Biotin-Stoffwechselkrankheiten mittels radioaktiv markiertem Substrat und einfacher Trennung von Substrat und Produkt	1900.00 bis 1901.40
1657.00	110	Säuren, organische, ql	1900.00

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Ersetzt durch...
			bis 1901.40
1658.00	250	Säuren, organische, qn	1900.00 bis 1901.40
1741.00	93	Hydroxymethylbilansynthase Aktivität	1900.00 bis 1901.40